jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1957/1/9 1Ob154/56, 7Ob251/06x

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.01.1957

Norm

ABGB §1295 IIc
ABGB §1309
ABGB §1311
ABGB §1315

Rechtssatz

Rodelunfall eines Kindes, das sich in einem Kinderheim der Gebietskrankenkasse befindet. Verschulden der Aufsichtsperson?

Entscheidungstexte

- 1 Ob 154/56
  Entscheidungstext OGH 09.01.1957 1 Ob 154/56
- 7 Ob 251/06x
  Entscheidungstext OGH 29.11.2006 7 Ob 251/06x
  Auch; Beisatz: Dass bei die Aufsichtspflicht für (auch mündige) Minderjährige und deren Aufsichtsbedürftigkeit betreffenden Fragen grundsätzlich keine Differenzierung danach vorzunehmen sein kann, ob die Aufsichtspflicht die Eltern oder andere Personen trifft, denen die Pflege des Minderjährigen obliegt, kann nicht ernsthaft bezweifelt werden. (T1); Beisatz: Hier: Rodelunfall von Minderjährigen die in einem Jugendwohnheim betreut werden. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1957:RS0022983

Dokumentnummer

JJR_19570109_OGH0002_0010OB00154_5600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at